Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

vernehmlassungen@blv.admin.ch
Eidgenössisches Departement des Inneren
Frau Bundesrätin E. Baume-Schneider
3003 Bern

Brugg, 16. September 2026

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat:
Dokument: SBV Stellungnahme SBV Übergangsverordnungen PFAS 260916 def.docx

Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Mai 2026 laden Sie uns ein, zu oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Motion 25.3421 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Lösung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Wasserversorger zu erarbeiten. Die in dieser Vernehmlassung zu beurteilenden Vorlagen werden diesem Auftrag nicht gerecht.

Mit den Verordnungsänderungen wird eine problematische Scheinlösung vorgelegt. Diese führt zu einem Schwarz-Peterspiel, bei dem am Ende die Landwirte und Landwirtinnen im Stich gelassen werden. Die betroffenen Bauernbetriebe sind zwingend zu entschädigen, respektive finanziell zu unterstützen, da sie Opfer dieser Belastungen sind. Die Beschlüsse des Bundesrates, die Weisungen des BLV zu PFAS für verbindlich zu erklären, gleichzeitig einen Auftrag für die Erarbeitung einer gesetzlichen Entschädigungslösung und die Vernehmlassung zu den vorliegenden Verordnungen zu starten, führt zu nicht koordinierten Abläufen. Im Übrigen sind im Parlament neue Vorstösse zur Abstimmung des weiteren Vorgehens eingereicht worden (26.3884 und 26.3897). In diesem Sinne müssen der Vollzug, die Prozesse und die Begleitmassnahmen unbedingt abgestimmt werden, was aktuell nicht der Fall ist. Die Anliegen der Motion 25.3421 werden in den vorliegenden Verordnungen nicht aufgenommen.

Grundsätzliche Erwägungen

Höchstwerte pragmatisch festlegen

PFAS sind ein Grundlagenproblem der menschlichen Existenz. Weil PFAS über Jahrzehnte für viele Anwendungen genutzt und von den Behörden bewilligt oder geduldet wurden und noch immer werden, sind PFAS nun überall vorhanden und feststellbar. Daher ist ein Aktivismus für jeden einzelnen Stoff von mehreren Tausend weder sinnvoll noch zielführend. Aufgrund ihrer Persistenz in Umwelt und in Organismen ist eine Abwesenheit von PFAS sowohl in Böden, im Wasser (Trink- und Tränkewasser) als auch in Futtermitteln und landwirtschaftlichen und anderen Produkten der Urproduktion oder Lebensmitteln leider nicht mehr realistisch.

Die Überlegung, tiefe Höchstwerte für das Trinkwasser festzulegen, um unbelastetes Tränkewasser sicherzustellen, kann vom SBV nachvollzogen werden. Die PFAS-Problematik lässt sich aber nicht damit lösen. Für Anbauflächen, die vor über 2 Jahrzehnten mit belastetem Klärschlamm gedüngt wurden, sind pragmatische Lösungen zu

entwickeln, bis diese nachhaltig saniert werden können. Dazu ist die nötige Forschung zu starten, damit die landwirtschaftliche Produktion möglich bleibt und die Produkte auch vermarktet werden können.
In den Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die Gemeinden durch die Änderung der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) ist festgehalten, dass die Umsetzung dieser Neuerungen der TBDV für schätzungsweise 4% der Gemeinden Investitionen von 100 Mio. Fr. und jährliche Gesamtkosten von 56 Mio. Fr. nach sich ziehen wird. Diesen Gemeinden wird in der Übergangsbestimmung eine Frist von lediglich 3 Jahren eingeräumt. Diese Frist erachtet der SBV angesichts der heute in der Schweiz nötigen Planungs- und Bewilligungsverfahren als unrealistisch kurz. Trotz dieser zu kurzen Frist für die Sanierung von Wasserversorgungen sollten gemäss den übrigen Verordnungen die landwirtschaftlichen Produkte und die Lebensmittel tierischen Ursprungs ebenfalls nach Ablauf dieser gleichzeitig beginnenden Frist von 3 Jahren die neuen sehr strengen Höchstwerte einhalten. Insbesondere für die Produkte von mit Wasser der noch unsanierten Versorgungen getränkten Tiere ist das Einhalten der Höchstwerte ab Tag 1 nach der Sanierung bezüglich PFAS unmöglich. Da ist eine Staffelung der Fristen zwingend.

Der SBV verlangt ein koordiniertes und terminlich abgestimmtes Vorgehen mit Einbezug der Haftungsfragen auf allen Stufen sowie Massnahmen für substanzielle Reduktionen des Eintrages von PFAS, sobald wirksame Alternativen verfügbar sind. Beispielsweise dürfen Massnahmen zur Verhinderung der Klimaerwärmung nicht zu zusätzlichen Einträgen von PFAS in die Umwelt führen. Eine Abstimmung ist bezüglich Lebensmittel, inklusive Trinkwasser und Futtermittel, notwendig. Für importierte Erzeugnisse müssen die gleichen Anforderungen gelten, auch was die Messpunkte in der Lebensmittelkette betrifft.

Stellungnahme zu Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Die Möglichkeit zur Herstellung von Mischprodukten aus mit PFAS belasteten und unbelasteten Rohstoffen wäre eine gangbare Lösung, wenn diese Lösung nicht mit den zusätzlichen Auflagen an die Deklaration, die Rückverfolgbarkeit und mit einem Ausfuhrverbot verhindert wird. Damit wird die gute Lösung gleich wieder verunmöglicht.

Die Deklarationspflicht gemäss Art. 13a, Abs. 1, Bst. d Entwurf-LGV wird die Konsumenten und Konsumentinnen vom Kauf dieser Produkte abhalten. Mit diesen Voraussetzungen werden Mischprodukte unverkäuflich in den Regalen liegen bleiben, sofern diese Produkte überhaupt in das Sortiment aufgenommen wurden. Weil damit die Nachbestellungen ausbleiben, wird es auch für die Verarbeiter sinnlos Mischprodukte herzustellen. Es sind zu viele Detailfragen (Analytik, Kosten, Haftung usw.) für den Vollzug dieser Entwürfe offen.

Es ist völlig unverständlich, dass eine Deklaration der Mischung verlangt wird, wenn das Endprodukt die Höchstwerte sowieso einhalten muss. Kein Abnehmer würde in diesem Fall das geschäftliche und das Reputationsrisiko einer solchen Deklaration eingehen. Dies ist daher keine Lösung. Der SBV fordert, dass das Inverkehrbringen der Produkte zugelassen wird, bis die rechtliche Situation bezüglich Entschädigung und finanziellen Unterstützung von betroffenen Landwirtschaftsbetrieben geklärt ist. Zudem keine Deklaration verlangt wird, da das in Verkehr gebrachte Produkt die Höchstwerte einhalten muss. Die Einhaltung von Höchstwerten ist ausschliesslich am Endprodukt zu messen.

Aus Sicht des SBV ist eine vorläufige Aussetzung der Umsetzung von neuen Höchstwerten für die Lösung der Probleme unabdingbar. Zuerst muss ein umfassendes Set an wirksamen Lösungen und Begleitmassnahmen erarbeitet und umgesetzt werden. Die sofortige und rechtzeitige Umsetzung ist auch aus praktischen Gründen nicht möglich. Für Frischprodukte dauert der Analyseprozess zu lange, um auf die Resultate warten zu können und die Kosten der Analysen sind ein weiteres ein Problem. Die PFAS-Problematik besteht schon lange und kann nun

nicht nur mit neuen Höchstwerten und viel zu kurzen Übergangslösungen und Übergangsfristen, quasi über Nacht, gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund muss der SBV die folgenden Bestimmungen ablehnen und verlangt, dass rasch eine dem parlamentarischen Vorstoss Rechnung tragende Lösung vorgelegt wird.

Anträge zu einzelnen Artikeln

Art. 13a, Abs. 1 Mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen vermischtes Produkt

1 Lebensmittel, deren Gehalt an per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, dürfen mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern:

a. das Mischprodukt die Höchstwerte an PFAS nicht überschreitet;

~~*b. die Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion jederzeit sichergestellt wird;*~~

~~*c. das vermischte Produkt nicht in einen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden kann, und*~~

~~*d. es die Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte zu gewährleisten» enthält, wenn es an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird.*~~

Art. 36 Abs. 1 Bst. k

1 Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen:

~~*k. den entsprechenden Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.*~~

Art. 39 Abs. 2 Bst. f

2 In jedem Fall schriftlich anzugeben sind:

~~*f. der entsprechende Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.*~~

Begründung

Die zusätzlichen Bedingungen führen dazu, dass diese Änderung der LGV in der Realität nicht umsetzbar sein werden. Die Deklaration führt dazu, dass das Mischprodukt unverkäuflich in den Regalen liegen bleibt und nachdem der Detailhandel diese Negativerfahrung gemacht hat, wird das Produkt ausgelistet. Damit ist die Kaskade der Vernichtung dieser Rohstoffe gestartet, weil kein Verarbeiter nicht nachgefragte Produkte herstellen kann.

Damit der Wille des Parlaments umgesetzt wird, müssen die Buchstaben b bis d von Art. 13a, Abs. 1 und von Art. 36 Abs. 1, Bst. k sowie Art. 39, Abs. 2, Bst. f ersatzlos gestrichen werden.

II

1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

~~*2 Die Artikel 13a Absätze 2 und 3, 36 Buchstabe k und 39 Absatz 2 Buchstabe f gelten drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.*~~

Bemerkung zu Ziffer römisch II der vorliegenden Verordnungen LGV, VHK, EDAV-EU, und TBDV

Die Befristung dieser 4 Verordnungen auf die Dauer von 3 Jahren ab Inkrafttreten macht angesichts der Persistenz der PFAS keinen Sinn. Die Fristen sind generell viel zu kurz und müssten für die einzelnen Verordnungen differenziert werden.

Bemerkung zu der Verordnung VHK

Der Aufnahme von Art. 5c in die VKH stimmt der SBV zu. Die Befristung in (römisch) II ist zu streichen.

Bemerkungen zur geplanten Anpassung der EDAV-EU

Art. 30a

~~*Lebensmittel, die aus einer Vermischung nach Artikel 13 Absatz 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 hervorgehen, dürfen nicht aus dem Zollgebiet in die Mitgliedstaaten der EU und die Zollausschlussgebiete verbracht werden.*~~

II

~~*1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft.*~~

~~*2 Artikel 30a gilt drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.*~~

Begründung

Der SBV ist der Ansicht, dass auf diese Anpassung zu verzichten ist, weil die Mischprodukte gemäss Art. 5c VKH die schon jetzt geltenden Höchstwerte gemäss Anhang 8a Teil B der VKH einhalten müssen. Diese Höchstwerte sind von der EU im sogenannten autonomen Nachvollzug übernommen worden.

Stellungnahme zu Änderung der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie … (TBDV)

Da PFAS die Eigenschaft haben sich in Organismen anzureichern, kann der SBV die in den Erläuterungen dargestellten Überlegungen für tiefere Höchstwerte für die Summe von «PFAS-20» im Tränkewasser (auch Trinkwasser) nachvollziehen. Bisher waren in der TBDV lediglich 3 PFAS mit einzeln geltenden Höchstwerten deutlich über dem neu für PFAS-20 vorgesehenen Wert geregelt. Die Neuerungen setzen die Höchstwerte um mehr als eine Zehnerpotenz herunter, ohne toxikologische Relevanz.

Der neue Höchstwert für die «Summe PFAS-20» ist ein autonomer Nachvollzug der EU-Richtlinie 2020/2184. Der neue Höchstwert für die Summe von 4 PFAS (PFAS-4) ist nicht Gegenstand der EU-Richtlinie 2020/2184.

> *Art. 16b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ….*
>
> *Trinkwasser, das den Höchstwert für die Parameter PFAS-20 oder PFAS-4 überschreitet, darf noch bis zum … [~~drei~~ Jahre nach Inkrafttreten] nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.*

Begründung

Aus Sicht des SBV können die Wasserversorgungen von rund 4% der Gemeinden, die Überschreitungen der neuen Höchstwerte aufweisen, die nötigen Massnahmen nicht in diesem zu kurzen Zeitraum von 3 Jahren umsetzen (Stichworte: Planung, Bewilligung, Einsprachen, Finanzierung und so weiter).

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft kann mit den vorgesehenen Änderungen dieser 4 Verordnungen die PFAS-Problematik nicht gelöst werden. Die PFAS sind nicht erst seit Kurzem in der Umwelt vorhanden und damit seit längerer Zeit in den Nahrungsketten. Es braucht umsetzbare Lösungen und nicht die Verschiebung der Probleme zu den Bauernfamilien. Die vorgesehene Vermischung belasteter mit unbelasteten Produkten wäre eine

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini
sbv | usp | usc

taugliche Massnahme, wenn sie nicht mit den zusätzlichen Auflagen an Deklaration und Rückverfolgbarkeit gleich wieder verhindert wird.

Für die Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Lösungen braucht es deutlich mehr Zeit als die in den Verordnungsentwürfen vorgesehenen 3 Jahre. Die Entschädigung und finanzielle Unterstützung der betroffenen Bauernfamilien sind rasch zu regeln. Die vorliegenden Entwürfe für die Änderung der 4 Verordnungen werden weder diesem Anspruch noch dem Auftrag des Parlaments gerecht und verlagern die Folgen eines gesamtgesellschaftlichen Problems auf die betroffenen Bauernfamilien und die Landwirtschaft. Wie in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln dargestellt muss der SBV die Vorlagen ablehnen und verlangt, dass rasch eine dem parlamentarischen Vorstoss Rechnung tragende Lösung vorgelegt wird.

In der PFAS-Thematik fehlt es an Kohärenz. Eine integrale und dringende Aufarbeitung über alle Bereiche (Behörden und Fachgebiete) ist zwingend notwendig. Das ist vom Bundesrat sofort anzustossen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

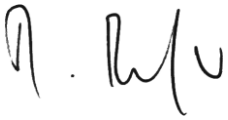

Martin Rufer
Direktor

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch